

Gruppe gehören z. B. in der Regel Zufahrtsstraßen zu Betrieben, Landwirtschaftswege und Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn.

2. Entsprechend dem Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens (Art. 21 Verf.), dessen Verwirklichung sich u. a. auch in einem gewachsenen Verantwortungsbewußtsein der Bürger für die Nutzung und Entwicklung der öffentlichen Straßen zeigt, räumt die StraßenVO u. a. die Möglichkeit ein, Bürgern bestimmte Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung (z. B. Ordnung, Sauberkeit, Beleuchtung, Umweltschutz) zu übertragen. Dazu haben die für die Straßen verantwortlichen Staatsorgane mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten (§§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1).

3. Neu sind die Vorschriften über Verkehrsraumeinschränkungen (Straßensperrungen, Einschränkungen des Lichtraumprofils der Straßen usw.). Alle Beteiligten werden verpflichtet, Verkehrsraumeinschränkungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Wer den Verkehrsraum dennoch über die festgelegten Fristen hinaus einschränkt, hat Gebühren zu zahlen. Die Verkehrsraumeinschränkungen sind zu koordinieren (§ 15).

4. Mit der Zunahme des Straßenverkehrs und dem weiteren Fortschritt im Wohnungsbau wächst auch der Bedarf an Anlagen des ruhenden Verkehrs (z. B. Parkspuren, Parkplätze, Parkgaragen und Parkhäuser). Das ist langfristig sowohl in der Verkehrsplanung als auch in der Städtebauplanung zu berücksichtigen. Dem trägt die neue StraßenVO Rechnung, indem sie eine einheitliche Grundlage für die Planung und Errichtung von Anlagen des ruhenden Verkehrs schafft (§ 21).

5. Nach der StraßenVO kann die öffentliche Nutzung der Straßen auch aus Gründen der Verkehrsorganisation eingeschränkt werden (§ 15). Sie bildet damit z. B. die rechtliche Grundlage für die Regulierung von Parkzeiten, ohne die der Verkehr, namentlich in den Großstädten, künftig nicht mehr zu bewältigen ist. Diese Vorschriften dienen dem Ziel, den Verkehrsraum besser als bisher zu nutzen.

6. Als Folge des anwachsenden Verkehrs müssen Straßenzüge ausgebaut, Ortsumgehungen angelegt und zum Teil neue Straßenverkehrsanlagen errichtet werden. Aus diesem Grunde sind bestimmte Trassen bzw. Flächen für den künftigen Straßenverkehr freizuhalten. Wo später Straßen verlaufen, ist das Bauen einzuschränken oder zu untersagen (§§ 16, 20).

7. Die Bestimmungen über die Kreuzung von Bahnen mit öffentlichen Straßen tragen dazu bei, die Verkehrssicherheit an diesen Kreuzungen zu erhöhen. Neu zu errichtende Kreuzungen von Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen sowie von Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen sind grundsätzlich in zwei Ebenen — als Tunnel- oder Brückenbauwerke — auszuführen (§ 17 Abs. 1). Über Ausnahmen entscheidet allein der Minister für Verkehrswesen. Damit soll das Entstehen von Gefahrenpunkten an diesen Kreuzungen von vornherein vermieden und die Durchlaßfähigkeit der sich kreuzenden Verkehrswege erhöht werden.

8. Die StraßenVO legt eine Anzahl von Pflichten insbesondere für Anlieger, Sondernutzer und Straßenverkehrsteilnehmer fest (§§ 13, 14, 18). Um die Erfüllung dieser Pflichten durchzusetzen sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Straßenwesen zu gewährleisten, können die Staatsorgane unter bestimmten Voraussetzungen Auflagen erteilen und Ordnungsstrafen aussprechen (§§ 22, 25).

9. Die Vorschriften über den Ausgleich von Nachteilen,

die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen und das Beschwerdeverfahren (§§ 18, 23 ff.) stellen den Schutz der Rechte der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, vor allem aber der Bürger, in den Vordergrund. Sie erhöhen damit die Rechtssicherheit und bewirken, daß sich das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat weiter festigt.

Ein wichtiges Anliegen der neuen StraßenVO besteht darin, das Recht im Bereich des Straßenwesens einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Außer der alten StraßenVO von 1957 werden weitere sechs Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt (§ 28 Abs. 2). Zugleich werden Widersprüche, die zwischen den für das Straßenwesen maßgeblichen Vorschriften und anderen Rechtsnormen entstanden waren, beseitigt und Zweifelsfragen geklärt.

Zur Unterscheidung zwischen staatlichen sowie wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Aufgaben im Straßenwesen

Der neue Rechtszustand unterscheidet sich vom alten u. a. auch dadurch, daß die StraßenVO zwischen den Aufgaben zur Leitung und Planung des Straßenwesens und denen zur praktischen Realisierung der öffentlichen Nutzung differenziert. Die frühere Regelung sah alle Aufgaben zur Planung und Durchsetzung der Straßenverwaltung als staatliche Aufgaben an, und zwar unabhängig davon, wem die Erfüllung oblag. Demgegenüber wird jetzt zwischen staatlichen Aufgaben einerseits und wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Aufgaben andererseits unterschieden.

Die StraßenVO sieht insbesondere folgende Einteilung vor:

Staatliche Aufgaben sind

- die langfristige Planung der öffentlichen Straßen (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1),
- die Bestimmung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Straßenbaumaßnahmen (§ 6 Abs. 2),
- die Entscheidung über die öffentliche Nutzung der Straßen bzw. über deren Einschränkung oder Aufhebung (§§ 4, 15),
- die Entscheidung über die Klassifizierung der Straßen (§ 5),
- Festlegungen über die Gestaltung von Ortsdurchfahrten (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1),
- Festlegungen über Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung von Straßen und die Organisation des Straßenwinterdienstes (§ 6 Abs. 1),
- Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie über die Durchführung des Straßenwinterdienstes (§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1).

Wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben sind

- die Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung der Straßen (§ 10 Abs. 2),
- die Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör nach vorangegangener Entscheidung der Deutschen Volkspolizei (§§ 10 Abs. 2, 12),
- die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Fahrbahnen auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen (§ 10 Abs. 2),
- die Pflege der Straßengehölze (§ 10 Abs. 2),
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung des Verkehrslärms und sonstiger Beeinträchtigungen der Anlieger durch Erschütterungen (§ 10 Abs. 2),